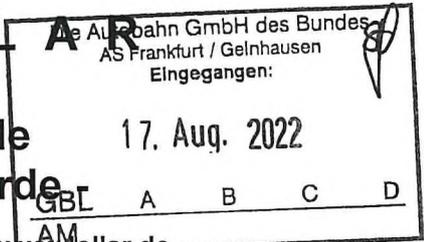


S T A D T L O L L A R
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
- Straßenverkehrsbehörde



Bürgermeister als Ordnungsbehörde, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Homepage: www.lollar.de

Tel.: 06406/920-0, Fax: 06406/920-299

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West
Außenstelle Frankfurt/Gelnhausen
Röntgenstraße 7-9
60388 Frankfurt a.M.



Sachbearbeiter/in

Durchwahl: 06406/920

E-Mail:

Sprechzeiten: nach Vereinbarung, sowie
Montags: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwochs: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ihr Schreiben / Zeichen

Unser Zeichen
FB1/112.031:
vZ / vZ

Schriftstücknummer
112088

Lollar, den
11.08.2022

Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen;
Aufstellung Zeichen 239 „Gehweg“ mit Zusatzzeichen 1012-32 „Radfahrer absteigen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 ergeht nach Anhörung der Polizei und des Straßenbaulastträgers am 22.07.2022 gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO und deren positiven Rückmeldungen folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

Am Anfang und Ende **der nördlichen Fußgängerbrücke über die A485 (B3) / A480**
werden das Zeichen **239 „Gehweg“ mit Zusatzzeichen 1012-32 „Radfahrer absteigen“**

in der Größe 2 gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) zu den §§ 39 bis 43 angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 45 Abs.1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken.

§ 45 Abs. 1 wird durch § 45 Abs. 9 dahingehend eingeschränkt, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine Gefahrenlage die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt, wurde in der Rechtsprechung teilweise erst angenommen, wenn alsbald mit einer an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sofern die Straßenverkehrsbehörde von einem Eingreifen absieht.

Die Fußgängerbrücke über die A485 (B3) / A 480 hat nur eine Breite von 1,70 m sodass es bei der Begegnung zwischen Fußgängern und Radfahrern oder Fußgängern mit Kinderwagen zu Problemen kommt und sich der Begegnungsverkehr arrangieren muss.

Da auch das Brückengeländer mit einer Höhe einschließlich des Sockels von 1,10m nicht den Maßen von 1,30 m gemäß der ERA Punkt 5.3 entspricht und aufgrund des hochliegenden Schwerpunktes von Radfahrern wird temporär zur Minderung der Gefahr das Zeichen 239 „Gehweg“ mit dem Zusatzzeichen 1012-32 „Radfahrer absteigen“ angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Lollar als örtliche Ordnungsbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die Klageschrift mit derer Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the official.